

Informationsblatt Eigenverbrauchsregelung im Netz der IB-Murten

Gültig ab 01. Januar 2019

1. Erläuterung

Stromproduzenten profitieren vom Recht, die erzeugte Elektrizität am Ort der Produktion zeitgleich selber zu verbrauchen. Da der Endverbraucher einen Teil seines Energieverbrauchs durch seine eigene Produktion deckt, bezieht er weniger Energie aus dem Netz und zahlt somit weniger für die Netznutzung, da sein Netzentgelt sich (zu einem grossen Anteil) an der abgenommenen Energie bemisst.

Ein Wechsel von einer Produktions- auf eine Eigenverbrauchsmessung ist der IB-Murten mindestens drei Monate im Voraus auf Monatsende schriftlich anzumelden. Die durch die Installation allenfalls entstehenden Kosten sind durch den Produzenten zu tragen.

2. Eigenverbrauch mit einem Endverbraucher

Ist die installierte Gesamtleistung der Produktionsanlage kleiner oder gleich 30 kVA wird ein bidirektionaler Zähler installiert, mit welchem die gesamte Ein- und Ausspeisung zeitgleich erfasst werden kann.

Produktionsanlagen grösser 30 kVA sind zwingend mit einer Lastgangmessung mit Fernauslesung für die Produktionsanlage und einer zusätzlichen Lastgangmesseinrichtung als Gebäudezähler auszustatten. Für die Erfassung der Herkunftsnachweise (HKN) sind der Swissgrid die Nettoproduktion und der Überschuss als Lastgänge zu melden.

3. Eigenverbrauch mit mehreren Endverbrauchern

Dieser Punkt kommt zur Anwendung bei einer oder mehreren Produktionsanlagen mit Eigenverbrauch des produzierten Stroms in einem Gebäude mit mehreren Endverbrauchern oder mehreren unterschiedlichen Tarifen. Für die Messung muss zusätzlich ein Gebäudezähler installiert werden, mit welchem der Bezug aus dem Netz und die Einspeisung der Überschussproduktion in das Netz gemessen werden kann (bidirektionaler Zähler). Beteiligen sich nicht alle Verbraucher des Gebäudes am Eigenverbrauch, werden diese **vor** dem Gebäudezähler direkt am Netz angeschlossen.

Produktionsanlagen grösser 30 kVA sind zwingend mit einer Lastgangmessung mit Fernauslesung für die Produktionsanlage und einer zusätzlichen Lastgangmesseinrichtung als Gebäudezähler auszustatten. Für die Erfassung der Herkunftsnachweise (HKN) sind der Swissgrid die Nettoproduktion und der Überschuss als Lastgänge zu melden.

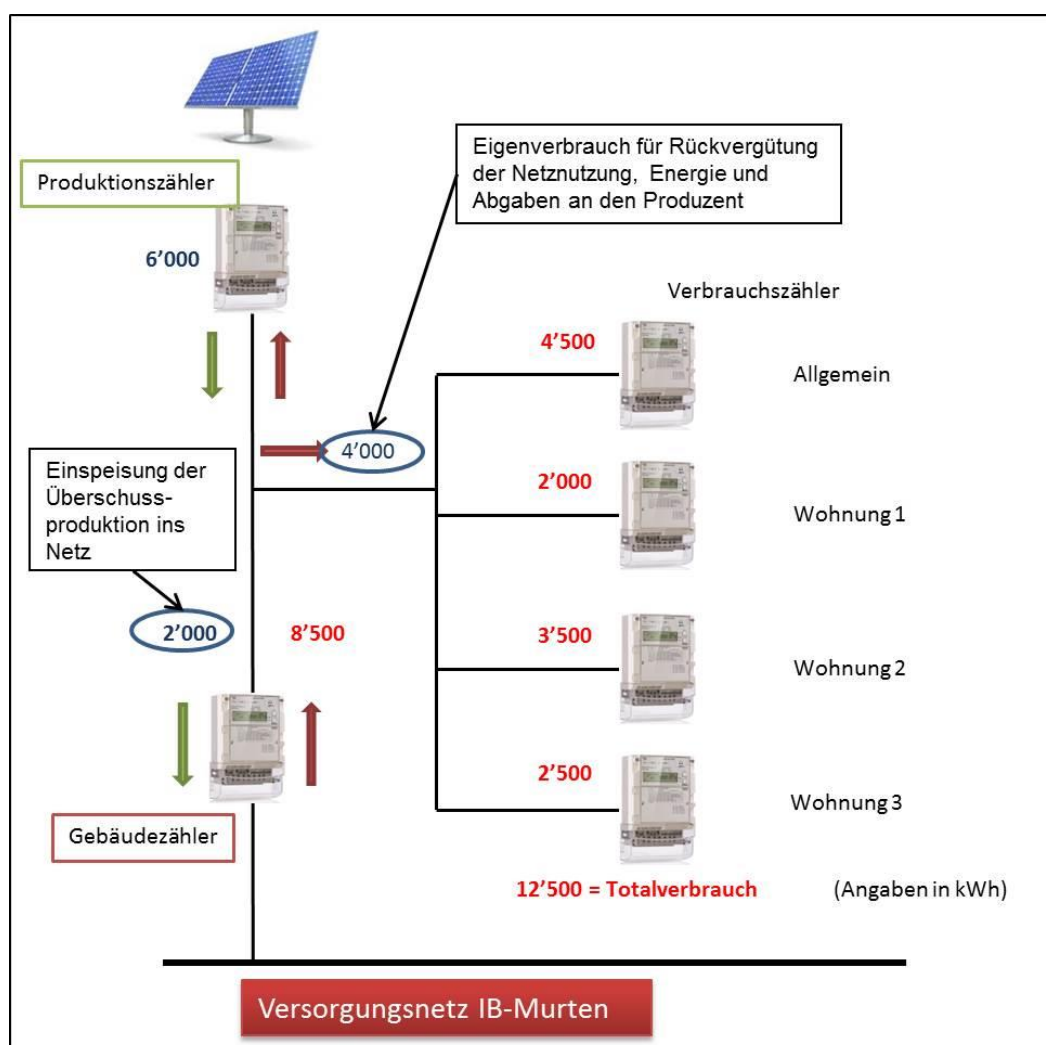
Alle Endverbraucher müssen sich hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt befinden und der Produzent schliesst einen entsprechenden Vertrag mit der IB-Murten ab.

Verrechnung

Endverbraucher: Verrechnung des gesamten Stromverbrauchs gemäss gültigem Tarifblatt.

Produzenten: 1.) Vergütung der Überschussproduktion
2.) Rückvergütung der Netznutzung, Energie und Abgaben an das Gemeinwesen vom Eigenverbrauch

+ Bezug aller Verbrauchszähler
- Bezug aus dem Netz (gem. Gebäudezähler)
= Eigenverbrauch (Basis für die Rückvergütung gemäss 2.)



Grundgebühren pro Messstelle:

Produktionsanlagen < 30 kVA:	Grundpreis pro Zähler	CHF	10.00/Monat
Produktionsanlagen > 30 kVA:	Lastgangmessung pro Zähler	CHF	50.00/Monat
	Kommunikation (GSM)	CHF	7.00/Monat

Für Anlagen > 30 kVA, welche ab dem 01.01.2018 in Betrieb genommen wurden, werden keine Grundgebühren in Rechnung gestellt.